

Wahlrecht zwischen Wehr- und Zivildienst lässt das Grundgesetz nicht zu

Aus der Urteilsbegründung
des Bundesverfassungsgerichts

Obwohl die Union über Monate hinweg Bundesregierung und Koalition gewarnt hatte, die Wehrpflichtnovelle nicht in dieser Form zu verabschieden, setzten sich die linken Gruppen in der SPD und in der FDP gegen jede bessere Einsicht durch. Die Quittung kam jetzt vom Bundesverfassungsgericht. Die Wehrpflichtnovelle ist verfassungswidrig, und Regierung und Koalition stehen heute vor den Scherben ihres überheblichen und verantwortungslosen Verhaltens. Die Union ist bereit, an einer vernünftigen, verfassungskonformen Regelung des Anerkennungsverfahrens für Wehrdienstverweigerer mitzuarbeiten. Doch das enthebt Regierung und Koalitionsparteien nicht der Pflicht, zuvor aus dem Karlsruher Urteil die Konsequenzen zu ziehen und so schnell wie möglich ihre eigenen Vorstellungen für eine neue Wehrpflichtnovelle vorzulegen. Erst darüber wird man reden können.

Nachfolgend Auszüge aus der Begründung des Urteils zur inhaltlichen Verfassungswidrigkeit des Gesetzes; sie sind für die Neufassung der Novelle von großer Bedeutung. Das Grundgesetz geht in seinem Art. 73 Nr. 1, 87 a Abs. 1 Satz 1 davon aus, daß eine funktionsfähige militärische Landesverteidigung aufgebaut und unterhalten wird. Um dies zu gewährleisten, sieht es in Art. 12 a Abs. 1 GG die Möglichkeit vor, die allgemeine Wehrpflicht einzuführen. Ihr Vollzug muß dem Gebot der Wehrgerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG) genügen. Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen sind gemäß Art. 12 a Abs. 2 GG in Verbindung mit

Die Abkürzungen:

Abs. = Absatz — a. F. = Alte Fassung — Art. = Artikel — GG = Grundgesetz — n. F. = Neue Fassung — WPfÄndG = Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes — WPfG = Wehrpflichtgesetz — ZDG = Zivildienstgesetz.
Hervorhebungen und Zwischenüberschriften von der Redaktion.

Art. 4 Abs. 3 GG von Verfassungs wegen vom Wehrdienst nach Art. 12 a Abs. 1 GG befreit.

Der in Art. 12 a Abs. 2 GG vorgesehene Ersatzdienst ist vom Grundgesetz nicht als alternative Form der Erfüllung der Wehrpflicht gedacht; er ist nur Wehrpflichtigen vorbehalten, die den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern. Die mit der Abgabe der Erklärung nach § 25 a Abs. 1 WpflG n. F. verbundene „Wahl“ des Zivildienstes läßt unter den gegebenen Umständen keinen hinreichend sicheren Schluß auf eine Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe als notwendige Voraussetzung für die Verweigerung des Wehrdienstes zu. § 25 a Abs. 1 WpflG n. F. entspricht nicht dem insoweit inhaltlich von Art. 4 Abs. 3, 12 a Abs. 1 und 2 GG ausgeformten Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Dies hat die Nichtigkeit des ganzen Wehrpflichtänderungsgesetzes zur Folge . . .

Nach der gewaltenteilenden Verfassungsordnung des Grundgesetzes ist es Sache des Gesetzgebers und der für das Verteidigungswesen zuständigen Organe des Bundes, diejenigen Maßnahmen zu beschließen, die zur Konkretisierung des Verfassungsgrundsatzes der militärischen Landesverteidigung erforderlich sind. Welche Regelungen und Anordnungen notwendig erscheinen, um gemäß der Verfassung und im Rahmen bestehender Bündnisverpflichtungen eine funktionstüchtige Verteidigung zu gewährleisten, haben diese Organe nach weitgehend politischen Erwägungen in eigener Verantwortung zu entscheiden. Das Bundesverfassungsgericht könnte unter diesem Blickpunkt nur dann korrigierend eingreifen, wenn einzelne Maßnahmen die im Grundgesetz getroffene Entscheidung für eine funktionsfähige Landesverteidigung evident beeinträchtigen sollten.

Die von der Verfassung geforderte militärische Landesverteidigung kann auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht, aber — sofern ihre Funktionstüchtigkeit gewährleistet bleibt — verfassungsrechtlich unbedenklich beispielsweise auch durch eine Freiwilligenarmee sichergestellt werden. Der Gesetzgeber hat sich mit dem Erlaß des Wehrpflichtgesetzes für die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht entschieden . . . Aus der verfassungsrechtlichen Verankerung der allgemeinen Wehrpflicht folgt, daß ein Bundesgesetz, welches diese Pflicht in dem in Art. 12 a Abs. 1 GG bezeichneten Umfang einführt, der Verfassung nicht nur nicht widerspricht, sondern eine in ihr enthaltene Grundentscheidung aktualisiert . . .

Schutz des freien Gewissens

Art. 4 Abs. 3 GG gewährleistet als Grundrecht unmittelbar das Recht, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Das Grundgesetz geht von der Würde der freien, sich selbst bestimmenden menschlichen Persönlichkeit als höchstem Rechtswert aus (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG). In seinem Art. 4 Abs. 1 garantiert es die Unverletzlichkeit des Gewissens und die Freiheit, nach dessen als bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfahrenen Geboten handeln zu dürfen. Hieran knüpft Art. 4 Abs. 3 GG an und räumt — im Vergleich mit anderen demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassungen in bemerkenswert weit-

gehender Weise — selbst in ernsten Konfliktlagen, in denen der Staat seine Bürger besonders fordert, dem Schutz des freien Gewissens des einzelnen den Vorrang ein. Das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen setzt selbst der verfassungsrechtlich verankerten Pflicht, sich an der bewaffneten Landesverteidigung und damit insoweit an der Sicherung der staatlichen Existenz zu beteiligen, eine unüberwindliche Schranke entgegen.

Der Kerngehalt des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 3 GG besteht darin, den Kriegsdienstverweigerer vor dem Zwang zu bewahren, in einer Kriegshandlung einen anderen töten zu müssen, wenn ihm sein Gewissen eine Tötung grundsätzlich und ausnahmslos zwingend verbietet. Die Ableistung von Wehrdienst außerhalb dieser Zwangslage und ihres unmittelbaren Zusammenhangs, insbesondere die Leistung von Wehrdienst in Friedenszeiten, fällt nicht schlechthin in den Kernbereich des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 3 GG. Das Grundgesetz gibt indes durch die in Art. 12 a Abs. 2 erteilte Ermächtigung, auf gesetzlichem Wege eine Ersatzdienstpflicht einzuführen, zu erkennen, daß es denjenigen, der den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigert, auch außerhalb des von Art. 4 Abs. 3 GG geschützten Kernbereichs, mithin grundsätzlich auch in Friedenszeiten, nicht zum Dienst herangezogen wissen will. Da die Freistellung vom Wehrdienst des Art. 12 a Abs. 1 GG unmittelbar aus der Verfassung folgt, ist sie unter dem Blickpunkt der Wehrgerechtigkeit keinen verfassungsrechtlichen Zweifeln ausgesetzt.

Verpflichtung zum Ersatzdienst

Art. 12 a Abs. 2 GG ermächtigt den Gesetzgeber, Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen zu einem Ersatzdienst zu verpflichten, der nach Art. 12 a Abs. 2 Satz 2 GG die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen darf. Die gesetzliche Regelung des Ersatzdienstes darf die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen und muß auch eine Möglichkeit der Dienstleistung vorsehen, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

Nach Abs. 1 Satz 1 WpflG wird die Wehrpflicht „durch den Wehrdienst oder im Falle des § 25 durch den Zivildienst erfüllt“.

Diese Gesetzesfassung berührt indessen nicht das verfassungsrechtlich vorgegebene Verhältnis von Wehrdienst und Ersatzdienst. Der Verfassungsgeber hat nicht etwa eine allen Staatsbürgern — also gemäß Art. 3 Abs. 2 GG auch dem weiblichen Teil der Bevölkerung — obliegende Dienstpflicht für das allgemeine Wohl zugelassen (Art. 12 Abs. 2 GG).

Das Grundgesetz (Art. 12 a Abs. 1 GG) sieht vielmehr mit Blick auf die in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang getroffene Verfassungsentscheidung für die militärische Landesverteidigung als einzige — primäre — Dienstpflicht die Pflicht zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband vor. Der Ersatzdienst nach Art. 12 a Abs. 2 GG ist auf Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen beschränkt.

Er soll, wie sich schon aus der Wortwahl (Ersatzdienst, Ersatzpflichtdienst) ergibt, nur an die Stelle des im Einzelfall rechtmäßig verweigerten Wehrdienst treten. Denn ihre innere Rechtfertigung erfährt die Ersatzdienstpflicht allein daraus, daß nach Art. 12 a Abs. 2 GG die Leistung des Wehrdienstes aus Gründen der Art. 4 Abs. 3 GG verweigert werden darf; der Zivildienst ersetzt, unbeschadet der wesensverschiedenen Aufgabenbereiche, den Wehrdienst. Der systematische Aufbau, der Zweck und die Entstehungsgeschichte des Art. 12 a GG unterstreichen dies. Eine Umdeutung der Ersatzdienstpflicht in eine selbständig neben der Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes stehende Alternativpflicht ist nicht möglich.

Grundsätzlich wird der Wehrdienst verlangt

Hieraus folgt: Dem Verfassungsgebot der staatsbürgerlichen Pflichtengleichheit in Gestalt der Wehrgerechtigkeit wird nicht schon dadurch genügt, daß die Wehrpflichtigen entweder zum Wehrdienst oder zum Ersatzdienst herangezogen werden. Das Grundgesetz verlangt vielmehr, daß der Wehrpflichtige grundsätzlich Wehrdienst leistet, und verbietet es deshalb, in den als Ersatz des Wehrdienstes eingerichteten Zivildienst andere als solche Wehrpflichtige einzuberufen, die nach Art. 12 a Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 GG den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern dürfen.

Verweigert ein Wehrpflichtiger unter Berufung auf sein Gewissen den Wehrdienst und damit die Erfüllung einer gemeinschaftsbezogenen Pflicht hohen Ranges, so muß zur Überzeugung der zuständigen Behörden hinreichend sicher erkennbar werden, daß die Verweigerung auf einer nach Art. 4 Abs. 3 GG relevanten Gewissensentscheidung beruht.

Der Gesetzgeber hatte sich bisher, um dieser Forderung nachzukommen, für eine Regelung entschieden, wonach bei allen Wehrpflichtigen über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, auf Antrag in einem besonderen mehrstufigen Prüfungs- und Anerkennungsverfahren zu entscheiden war. Ein solches Anerkennungsverfahren ist mit dem Grundgesetz vereinbar . . .

Der Gesetzgeber hat sich zu einer Neuregelung entschlossen, weil die Praxis des bisherigen Anerkennungsverfahrens Mängel offenbart habe. Jedenfalls solange man sich in der Praxis der Anerkennungsverfahren vielfach mit der Entgegennahme verbaler Bekenntnisse begnügte und von konkreten Feststellungen anhand z. B. von Lebensführung und bisherigen Verhalten darüber, ob die behauptete Gewissensentscheidung tatsächlich getroffen worden sei, absah, bestanden solche Bedenken zu Recht. Es ließ sich in der Tat nicht ausschließen, daß infolge unterschiedlicher Ausdrucksfähigkeit der Antragsteller, gezielter Einübung auf das „richtige“ Verhalten im Verfahren und mangelnder Gleichförmigkeit der angewandten Beurteilungsmaßstäbe Wehrpflichtige als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wurden, obwohl sie keine Gewissensentscheidung nach Art. 4 Abs. 3 GG getroffen hatten, während anderen Antragstellern die Anerkennung zu Unrecht versagt wurde.

Reform des Verfahrens begründet

Im Hinblick auf Prüfungen, deren Ergebnisse nicht selten davon abhängig gemacht wurden, ob dem Antragsteller eine überzeugende Selbstdarstellung gelang, deren schlüssiger Vortrag erlernbar war, und die schon deshalb einen zuverlässigen Schluß auf das Vorliegen der Gewissensentscheidung erschweren, sah sich der Gesetzgeber nicht ohne Grund zu einer Reform des Verfahrens veranlaßt.

Die Wehrgerechtigkeit fordert indessen von jeder gesetzlichen Regelung nach Art. 12 a Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2 GG, daß nur solche Wehrpflichtige als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, bei denen mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, daß in ihrer Person die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllt sind.

Zwar darf der demokratische Rechtsstaat als Gemeinschaft freier Menschen, der in der Möglichkeit freier Selbstbestimmung des einzelnen einen gemeinschaftsbildenden Wert erkennt und die Unverletzlichkeit des Gewissens garantiert, Erklärungen seiner Bürger über ihr Gewissen und den daraus folgenden unbedingt verpflichtenden Verhaltensgeboten nicht von vornherein mit der Unterstellung der Unwahrheit begegnen.

Diesem Gesichtspunkt hat die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte etwa dadurch Rechnung getragen, daß in Verfahren dieser Art den eigenen Erklärungen des Wehrpflichtigen eine größere Bedeutung beigelegt wird, als dies sonst im Rechtsstreit zum Nachweis einer Tatsache regelmäßig als möglich angesehen wird. Je bedeutsamer für die Allgemeinheit und belastender für den einzelnen jedoch die Gemeinschaftsverpflichtung ist, mit der die vorgetragene individuelle Gewissensentscheidung in Konflikt gerät, um so weniger kann der die Erfüllung einer Pflicht für die Gemeinschaft fordernde Staat darauf verzichten, im Rahmen des Möglichen die in Anspruch genommene Gewissensposition festzustellen.

Hieraus folgt: Gesetzliche Regelungen müssen ausschließen, daß der wehrpflichtige Bürger den Wehrdienst nach Belieben verweigern kann . . .

Im übrigen ist der einfache Gesetzgeber aber frei, auf welche Weise er den Tatbestand einer Gewissensentscheidung feststellen lassen will. Statt eines besonderen Prüfungs- und Anerkennungsverfahrens stehen ihm auch andere geeignete Mittel und Wege zu Gebote.

Wie eine gesetzliche Regelung, welche die Ausgestaltung des Ersatzdienstes als einzige Probe auf die Gewissensentscheidung einsetzt, beschaffen sein muß, wenn sie der Verfassung entsprechen soll, hängt von zahlreichen Faktoren ab. Hierzu gehören insbesondere die vom quantitativen Ausbau des Dienstes, die Art der zu erfüllenden Aufgaben und die tatsächliche und rechtliche Ausgestaltung der Dienstverhältnisse. Der Gesetzgeber hat insoweit innerhalb des von Art. 12 a Abs. 2 Satz 2 und 3 GG gezogenen Rahmens volle Gestaltungsfreiheit. Außer der Pflicht, Waffendienst zu leisten, kann er alle Pflichten und Belastungen, welche die Wehrdienstleistenden treffen, in gleichem Maße auch den Zivildienstleistenden auferlegen.

So kommt etwa in Betracht, den Zivildienst bis auf 24 Monate zu verlängern, so daß er der Dauer des Wehrdienstes einschließlich der in § 6 WpflG vorgesehenen Wehrübungen voll entspricht. Eine solche Regelung würde Art. 12 a Abs. 2 Satz 2 GG nicht verletzen. Von dieser Vorschrift verwehrt sind dem Gesetzgeber nur solche Regelungen, die geeignet sind, die Freiheit der Gewissensentscheidung zu beeinträchtigen.

Zuwenig Zivildienst-Plätze

Die mündliche Verhandlung hat ergeben, daß ein großer Teil der vorhandenen und laufend hinzugekommenen dienstfähigen und jeweils verfügbaren Kriegsdienstverweigerer innerhalb eines überschaubaren Zeitraums nicht zum Ersatzdienst herangezogen werden kann. Bei Inkrafttreten des Wehrpflichtänderungsgesetzes waren 155 787 Wehrpflichtige nach bisher geltendem Recht als Kriegsdienstverweigerer anerkannt, von denen 55 127 noch nicht zum Zivildienst herangezogen waren. Hinzu kommen noch etwa 53 000 weitere Wehrpflichtige, die nach den Übergangsvorschriften des Art. 3 WpflÄndG ab 1. August 1977 ebenfalls wie ersatzdienstpflichtige Kriegsdienstverweigerer zu behandeln sind.

Von diesem Zeitpunkt bis zum Inkrafttreten der einstweiligen Anordnung vom 7. Dezember 1977 haben noch einmal etwa 39 000 Wehrpflichtige den Wehrdienst verweigert, davon rund 33 000 durch Abgabe einer Erklärung nach § 25 a Abs. 1 WpflG n. F. Im Jahre 1977 haben sich zusammen rund 70 000 Wehrpflichtige als Kriegsdienstverweigerer gemeldet gegenüber rund 40 000 Kriegsdienstverweigerern im Jahre 1976. Auch wenn davon auszugehen ist, daß ein größerer Teil der etwa 147 000 noch nicht zum Zivildienst herangezogenen Kriegsdienstverweigerer entweder wegen Überschreitung der Altersgrenze (Vollendung des 28. Lebensjahres, § 24 Abs. 1 ZDG) oder mangels Dienstfähigkeit oder Verfügbarkeit auf Dauer oder zeitweise nicht zum Zivildienst einberufen werden kann, reicht die Zahl der vorhandenen Zivildienstplätze für die Unterbringung der verbleibenden Kriegsdienstverweigerer offensichtlich nicht aus . . .

Angesichts dieses Mißverhältnisses zwischen der Zahl der verfügbaren Ersatzdienstpflichtigen und der Zahl der vorhandenen und besetzbaren Einsatzplätze im Zivildienst sowie im Hinblick darauf, daß der Gesetzgeber den ihm von Art. 12 a Abs. 2 Satz 2 und 3 GG für die rechtliche Ausgestaltung des Zivildienstes gezogenen Rahmen bislang nicht ausgeschöpft hat, kann die Ersatzdienstpflicht gegenwärtig nicht als eine im Verhältnis zur Wehrdienstpflicht auch nur gleichermaßen aktuelle und gleichbelastende Pflicht angesehen werden.

Im Gegenteil: Sie ist nach den gegebenen Verhältnissen nicht nur keine „lästige“, sondern in weitem Umfang nicht einmal eine reale Alternative. Dies gilt um so mehr, als die Zahl der Kriegsdienstverweigerungsanträge in den zurückliegenden Jahren ständig angestiegen ist. Waren es in der Zeit von 1956 bis 1967 jährlich zwischen 2 400 und 5 900 Anträge, so hat die Zahl der Antragsteller seitdem von 11 900 im Jahre 1968 bis auf 40 600 im Jahre 1976 zugenommen. Hierin kommt

deutlich eine aus den verschiedensten Quellen gespeiste Abneigung gegen den Wehrdienst zum Ausdruck. Auch wird, besonders in der jüngeren Generation, die Gewissensentscheidung, die eine „absolute“ Entscheidung ist, zunehmend mißverstanden.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits früher als tatbestandliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 3 GG definiert, daß die Gewissensentscheidung ein „unmittelbar evidentes Gebot unbedingten Sollens“ ist, das „den Charakter eines unabweisbaren, den Ernst eines die ganze Persönlichkeit ergreifenden sittlichen Gebots trägt“. Hieran wird festgehalten. Statt dessen wird heute vielfach als Gewissensentscheidung, die im Sinne der Verfassungsbestimmung Anerkennung soll beanspruchen dürfen, bereits die ernsthafte und nachdrückliche Auffassung von guter politischer Ordnung und Vernunft, sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Nützlichkeit verstanden, letztlich also eine „relative“ Entscheidung über die Zweckmäßigkeit menschlichen Verhaltens. Dieses veränderte Verhältnis trägt mit zu einer erheblichen zahlenmäßigen Vergrößerung des Kreises derjenigen bei, die den Anspruch erheben, sich auf das Grundrecht des Art. 4 Abs. 3 GG berufen zu können.

Wahlrecht ist nicht zulässig

Veröffentlichungen aus dem Bereich der Kriegsdienstverweigererverbände ist zu entnehmen, daß Kriegsdienstverweigerung als nachdrückliche und bewußte politische Entscheidung gegen die Bundeswehr und für einen innergesellschaftlichen Friedensdienst verstanden und dem Wehrdienst der Zivildienst als der wirkliche Friedensdienst gegenübergestellt wird ... Es ist allgemein bekannt, daß zahlreiche Wehrpflichtige in der Überzeugung, sich im Zivildienst sinnvoller für die Gemeinschaft einsetzen zu können als in der Bundeswehr, aus gleichgültiger oder auch ablehnender Haltung gegenüber jeder militärischen Landesverteidigung den Zivildienst dem Wehrdienst vorziehen. Auch kommen die Art der im Zivildienst zu erbringenden Tätigkeiten und die konkrete Ausgestaltung des Zivildienstverhältnisses gegenwärtig den besonderen Wünschen und Neigungen vieler Wehrpflichtiger weit mehr entgegen, als der kasernierte, uniformierte und naturgemäß strengerer Disziplin unterworfenen Waffendienst in der Bundeswehr. Dementsprechend ist § 25 a Abs. 1 WpflG n. F. schon lange vor seiner endgültigen Verabschiedung als Gewährung eines freien Wahlrechts zwischen Wehrdienst und Zivildienst aufgefaßt und begrüßt worden.

Gerade ein solches Wahlrecht, dessen Ausübung nur noch der Form nach auf die nach Art. 12 a Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 GG geschützte Gewissensentscheidung Bezug nimmt, läßt das Grundgesetz aber nach dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Verhältnis zwischen Wehrdienst und Ersatzdienst nicht zu ...

Solange der Gesetzgeber die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht für notwendig erachtet, darf er die Verweigerung des Wehrdienstes nicht über die in Art. 12 a

Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 GG gezogenen Grenzen hinaus der freien, möglicherweise von anderen Motiven getragenen Entscheidung der unmittelbar Betroffenen anheimgeben, wenn die Wehrgerechtigkeit nicht Schaden nehmen soll.

§ 25 a Abs. 1 WpflG n. F. führt angesichts des unzureichenden Ausbaus des Zivildienstes — zumal gleichzeitig schon seit Jahren die Kriegsdienstverweigererzahlen anstiegen, eine verbreitete Abneigung gegen den Wehrdienst besteht und der Zivildienst vielfach bevorzugt wird — nach alledem dazu, daß die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr in der von Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3, 12 a Abs. 1 und 2 GG gebotenen Weise vollzogen werden kann. Das war im übrigen auch vorauszusehen.

Alle dargelegten Umstände waren dem Gesetzgeber bei der Beratung und Verabschiedung des Wehrpflichtänderungsgesetzes nicht verborgen. Seine Annahme, die Erklärung nach § 25 a Abs. 1 WpflG n. F. könne wegen der mit ihr verbundenen Ersatzdienstpflicht noch als vom Gewissen getragene Entscheidung gegen den Waffendienst anerkannt werden, erweist sich deshalb rechtlich und tatsächlich als nicht tragfähig.

Sie beruhte — wie schon in dem Zeitraum vom Inkrafttreten der Neuregelung bis zur mündlichen Verhandlung offenkundig geworden ist — auf einer Verkennung der gegebenen Sachlage.

Nachträgliche Maßnahmen unzureichend

Die von der Bundesregierung angekündigten nachträglichen Maßnahmen, deren Durchführung hier unterstellt werden darf, können die Verfassungswidrigkeit des § 25 a Abs. 1 WpflG n. F. nicht heilen. Auch die durch Verstärkung von Haushaltsmitteln angestrebte Erhöhung der Zahl der Zivildienstplätze auf 60 000 bis zum Jahre 1980 ändert nichts daran, daß die Gewährung einer freien Wahlmöglichkeit zwischen Wehrdienst und Ersatzdienst, als die § 25 a Abs. 1 WpflG n. F. bei der gegenwärtigen rechtlichen Ausgestaltung des Zivildienstes und unter den zur Zeit anzutreffenden tatsächlichen Verhältnissen und Anschauungen aufgefaßt und wahrgenommen wird, den vom Grundgesetz gezogenen Rahmen überschreitet.

Dies schließt nicht aus, daß der Gesetzgeber die mit der Neuregelung verfolgte Absicht, das herkömmliche Anerkennungsverfahren aufzugeben, neuerlich in die Tat umsetzt, wenn er die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine aktuelle und geeignete Alternative geschaffen hat, die der Wehrgerechtigkeit hinreichend Rechnung trägt.